

103. Einrede des Beklagten, daß die Klageforderung bei ihm mit Arrest belegt sei. Ist dieselbe in das Zwangsvollstreckungsverfahren zu verweisen?

C.P.D. §§. 650. 686. 709. 730. 808. 810.

I. Civilsenat. Ur. v. 5. Februar 1890 i. C. L. & G. (Bekl.) m.  
Et. (Rl.) Rep. I. 216/89.

- I. Landgericht Hamburg.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

Aus den Gründen:

... „Während das Berufungsgericht den vom Kläger wegen der im Laufe des Rechtsstreites erfolgten Cession der Klageforderung an B. in der Schlußverhandlung gestellten eventuellen Antrag auf Verurteilung der Beklagten zur Leistung an B. aus zutreffenden Gründen unbeachtlich gefunden hat, legt es dagegen mit Unrecht auch den von den Beklagten einredeweise geltend gemachten Arresten, welche der gedachte B. und G. W. D. im Laufe des Rechtsstreites zur Sicherung von Ansprüchen gegen den Kläger auf die Klageforderung erwirkt haben, keine Bedeutung bei, indem es unverständlich findet, welche Einrede auf diese Thatsache gegründet werden könne, da der Umstand, daß ein wirklicher oder angeblicher Gläubiger die eingeklagte Forderung pfänden lasse, auf den Rechtsstreit der Parteien und die Notwendigkeit des Ausspruches der aus dem Vorbringen der Parteien als Schlussergebnis für ihr gegenseitiges Verhältnis sich ergebenden Rechtsfolgen im Urteile irgend einen Einfluß nicht auszuüben vermöge, wie denn auch die Pfändung aus irgend einem Grunde jederzeit wieder aufgehoben werden könne. Nicht einmal auf die zu verfügende vorläufige Vollstreckbarkeit des Urteiles in Gemäßheit eines nach §. 650 C.P.D. gestellten Antrages vermöge die Pfändung der Klageforderung Einfluß zu üben, und es sei eine ganz andere, erst nach Erlaß des Urteiles zur Entstehung kommende Frage, ob Kläger durch die Pfändungsbeschlüsse, falls dieselben dann noch zu Recht beständen, gehindert sei, von der ihm eingeräumten Befugnis der vorläufigen Vollstreckung Gebrauch zu machen, und ob nicht, wenn diese Befugnis ihm zuzusprechen sei, die Arreste für die Vollstreckung des Urteiles lediglich die Bedeutung hätten, daß die von den Beklagten zu zahlende Summe nicht an den Kläger ausgehändigt werden darf, sondern hinterlegt werden muß.

Diese Auffassung beruht auf einer Verkennung des Wesens der Arrestpfändung und einer Verletzung des §. 686 C.P.D. Denn die Beklagten haben infolge der angelegten Arreste und des an sie als Drittschuldner erlassenen richterlichen Verbotes (§§. 709, 730 C.P.D. vgl. mit §§. 808, 810), dem Kläger Zahlung zu leisten, ein Recht

darauf, zu verlangen, daß ihre vorbehaltlose Verurteilung zur Zahlung an den Kläger nicht ausgesprochen werde, und der betreffende Einwand richtet sich daher gegen den Klagenanspruch selbst, insoweit dieser Anspruch nicht auf bloße Feststellung einer Forderung, sondern auf die Verurteilung der Beklagten zur Zahlung an den Kläger gerichtet ist. Die Beklagten würden auch, da es sich um eine Einwendung handelt, welche im Sinne des §. 686 C.P.D. den durch das Urteil festgestellten Anspruch selbst betrifft, und da der Grund, auf welchem diese Einwendung beruht, schon vor dem Schlusse der Verhandlungen in der Berufungsinstanz durch die Zustellung der Arrestbefehle an die Beklagten entstanden ist, in Gemäßheit des §. 686 Abs. 2 C.P.D. nach ihrer rechtskräftigen Verurteilung gegenüber der Zwangsvollstreckung die Arreste mit den sich daraus für sie ergebenden Rechtsfolgen gar nicht mehr zur Geltung haben bringen können. In gleichem Sinne ist auch bereits durch Urteil des II. Civilsenates des Reichsgerichtes vom 13. Juli 1888 in Sachen M. w. D. (Rep. II. 168/88) erkannt worden.“ . . .